

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den polyvalenten Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, 32 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (Gbl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerks vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) sowie § 5 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 (Gbl. S. 448), die zuletzt durch Art. 3 der Verordnung vom 22. September 2021 (Gbl. S. 4335) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen am 12.04.2021 (Eilentscheid) den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für das polyvalente Studium der Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung B. Sc. beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 07.09.2021 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils, gesetzliche Vorschriften
- A. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs**
- § 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang
- B. Bachelorprüfung**
- § 5 Aufbau der Bachelorprüfung
- § 6 Hochschulische Lehre zur Vermittlung der für die Approbation maßgeblichen Kompetenzen
- § 7 Berufspraktische Einsätze
- § 8 Modulleistungen, Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 9 Studien- und Prüfungssprachen
- § 10 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen sowie an berufspraktischen Einsätzen
- C. Modulprüfungen im Bachelorstudiengang**
- § 11 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 17 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- § 12 Antwort-Wahl-Verfahren
- § 13 Abschlussmodul
- § 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Abschlussmodul
- D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang**
- § 15 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen
- § 16 Frist für den Studienabschluss
- § 17 Studienberatung
- E. Bachelorgesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise**
- § 18 Bildung der Bachelorgesamtnote
- § 19 Zeugnis und weitere Nachweise
- F. Schlussbestimmungen**
- § 20 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils, gesetzliche Vorschriften

(1) Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Ein-Fach-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) / Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil dieser Ordnung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

(2) Das polyvalente, anwendungsbezogene Studium der Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung B. Sc. (im Folgenden: der Studiengang) findet sich insbesondere geregelt im Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) sowie der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO); die genannten Vorschriften werden durch diese Studien- und Prüfungsordnung umgesetzt und konkretisiert und gehen im Zweifel dieser Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen vor.

A. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Der Studiengang dient der Aneignung der nach § 7 PsychThG sowie nach § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung durch die Bachelorprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Psychologie. ²Die von den Studierenden zu erreichenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 6 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 180 Leistungspunkten, von denen 12 Leistungspunkte auf das Abschlussmodul und 147 Leistungspunkte auf die weiteren fachspezifischen Leistungen entfallen. ³Auf den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen entfallen insgesamt weitere 21 Leistungspunkte.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) verliehen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

¹Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang werden allgemein in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO) geregelt. ²Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

B. Bachelorprüfung

§ 5 Aufbau der Bachelorprüfung

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 180 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht.

Modul- Nummer	Pflicht/ Wahlpflicht	Modultitel	Empf. FS	LP	Prüfungs- form*
PSYEINF	Pflicht	Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden	1	6	R K
PPSYMED	Pflicht	Grundlagen der Medizin und Pharmakologie	1-2	4	K K
PSYALG1	Pflicht	Allgemeine Psychologie I	1	6	K
PSYALG2	Pflicht	Allgemeine Psychologie II	2	6	K
PSYBIO	Pflicht	Biologische Psychologie	1-2	9	K
PSYSOZ	Pflicht	Sozialpsychologie	1	6	K
PSYENTW	Pflicht	Entwicklungspsychologie	2-3	6	K
PSYPERS	Pflicht	Persönlichkeitspsychologie	3	6	K
PPSYEXP	Pflicht	Datenerhebung und -analyse	2-3	12	P B
PSYSTA1	Pflicht	Statistik I	1	6	K
PSYSTA2	Pflicht	Statistik II	2	6	K
PPSYDIAG	Pflicht	Basis Diagnostik	4-5	9	K
PSYMET	Pflicht	Psychometrie	3	3	K
PSYKLIN	Pflicht	Störungslehre	3-4	6	K
PSYWIRT	Wahl-pflicht (1 aus 2)	Wirtschaftspsychologie	3-4	6	K
PSYWKM	Wahl-pflicht (1 aus 2)	Wissens-, Kommunikations- und Medienpsychologie	3-4	6	K
PSYPAED	Pflicht	Pädagogische Psychologie	3-4	6	K
PPSYVERF	Pflicht	Verfahrenslehre	5-6	9	K oder R oder H oder P
PPSYANW	Pflicht	Vertiefung Anwendung	5	9	P
PSYVDIAG	Pflicht	Vertiefung Diagnostik	5-6	12	P PJ
PPSYVERT1	Pflicht	Vertiefung Grundlagen 1	3-4	9	P
PPSYVERT2	Pflicht	Vertiefung Grundlagen 2	4-5	9	P
PPSYPRAK1	Pflicht	Orientierungspraktikum	2	5	B
PPSYPRAK2	Pflicht	Berufspraktikum	4	8	B
PPSYTHRP	Pflicht	Approbationsrelevantes Zusatzmodul	6	4	K K
PPSYTHES	Pflicht	Bachelor-Arbeit	6	12	B

*Legende: R=Referat; K=Klausur; B=Bericht; P=Portfolio; H=Hausarbeit; PJ=Projekt

(2) ¹Im Bereich **überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen** sind insgesamt 21 Leistungspunkte zu erwerben. ²Diese 21 Leistungspunkte werden **integriert in Fachveranstaltungen** durch die Module PSYEINF (im Umfang von 1 CP), PPSYEXP (im Umfang von 3 CP), PPSYPRAK1 (im Umfang von 5 CP), PPSYPRAK2 (im Umfang von 8 CP) und PPSYTHRP (im Umfang von 4 CP) erworben.

§ 6 Hochschulische Lehre zur Vermittlung der für die Approbation maßgeblichen Kompetenzen

(1) Im Rahmen der hochschulischen Lehre werden den Studierenden die Kompetenzen vermittelt, welche für die spätere Approbation notwendig sind. Die gesetzlich geregelten Inhalte (Anlage 1 und 2 zur PsychThApprO) werden zum einen während berufspraktischer Einsätze (§ 7), zum anderen im Rahmen der hochschulischen Lehre vermittelt.

(2) ¹In den Modulen PSYBIO (nur Veranstaltung P Klinische Psychophysiologie), PPSYEXP, PPSYDIAG (nur Veranstaltung FS Gesprächsführung), PPSYVERF (nur Veranstaltung FS Verfahrenslehre), PPSYANW, PSYVDIAG; PPSYVERT1 und PPSYVERT2, welche die in Absatz 1 genannten Kompetenzen vermitteln, werden zusätzlich praktische Kompetenzen erworben; in diesen ist gem. § 5 Abs. 2 PsychThApprO grundsätzlich die Anwesenheit der Studierenden als Studienleistung vorgesehen. ²Die Studienleistung gilt als erbracht, wenn die Studierenden in einem oder weniger Fällen der Veranstaltung unentschuldigt ferngeblieben sind und insgesamt drei oder weniger Veranstaltungen ferngeblieben sind. ³Bezüglich der Geltendmachung der Gründe für ein Fernbleiben gilt § 23 Abs. 3 des Allgemeinen Teils entsprechend; § 39 Abs. 2 des Allgemeinen Teils zum sogenannten Nachteilsausgleich findet in diesem Zusammenhang ebenfalls Anwendung.

§ 7 Berufspraktische Einsätze

(1) ¹Der Studiengang umfasst gemäß § 9 Abs. 8 PsychThG sowie den §§ 12 ff. PsychThApprO berufspraktische Einsätze im Umfang von 19 CP; diese dienen dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in der Grundlagen- und Anwendungsforschung der Psychologie, in allgemeinen Bereichen des Gesundheitswesens sowie in kurativen, präventiven oder rehabilitativen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung, die wiederum Voraussetzung für die spätere Approbation sind. ² Diese berufspraktischen Einsätze umfassen:

1. ein forschungsorientiertes Praktikum I – Grundlagen der Forschung nach § 13 PsychThApprO,
2. ein Orientierungspraktikum nach § 14 PsychThApprO und
3. eine berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie nach § 15 PsychThApprO.

(2) ¹Das forschungsorientierte Praktikum I – Grundlagen der Forschung dient dem Erwerb grundlegender Erfahrungen im wissenschaftlichen Bereich; für dieses werden 6 ECTS-Punkte vergeben. ²Es findet in Forschungseinrichtungen der Universität Tübingen oder an Forschungseinrichtungen, die mit dieser kooperieren, statt und wird unter qualifizierter Anleitung in Kleingruppen durchgeführt. ³Während des forschungsorientierten Praktikums I – Grundlagen der Forschung nehmen die studierenden Personen aktiv an exemplarischen wissenschaftlichen Untersuchungen sowie an deren Planung und Durchführung teil.

(3) ¹Das Orientierungspraktikum dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in allgemeinen Bereichen mit Bezug zur Gesundheits- und Patientenversorgung; für dieses werden 5 ECTS-Punkte vergeben. ²Das Orientierungspraktikum findet in interdisziplinären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder in anderen Einrichtungen statt, in denen Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer

Gesundheit durchgeführt werden und in denen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig sind. ³Praktikumstätigkeiten, die vor dem Beginn des Studiums abgeleistet worden sind, können auf Antrag der studierenden Person beim Prüfungsausschuss auf das Orientierungspraktikum angerechnet werden, wenn sie den Anforderungen in diesem Absatz sowie § 14 PsychThApproO inhaltlich entsprechen.

(4) ¹Die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in spezifischen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung. ²Es kann in folgenden Einrichtungen oder Bereichen stattfinden, sofern dort Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig sind:

1. in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung,
2. in Einrichtungen der Prävention oder der Rehabilitation, die mit den in Nummer 1 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
3. in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder
4. in sonstigen Bereichen der institutionellen Versorgung.

³Die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie darf von einer studierenden Person erst abgeleistet werden, wenn sie mindestens 60 ECTS-Punkte im Studiengang erworben hat.

§ 8 Modulleistungen, Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind im Modulhandbuch angegeben. ²Im Modulhandbuch ist auch festgelegt, in welcher Form die in den einzelnen Modulen geforderten studienbegleitenden Prüfungsleistungen jeweils zu erbringen sind.

§ 9 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in englischer Sprache gefordert werden. ³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüfenden in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 10 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen sowie an berufspraktischen Einsätzen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls PPSYANW (Vertiefung Anwendung) – in welchem neben dem Bereich Störungslehre je nach Wahl der Studierenden die Bereiche Pädagogische Psychologie, Wirtschaftspsychologie oder Angewandte Kognitionspsychologie vertieft werden – ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls PSYKLIN (Störungslehre) sowie, je nach gewähltem zusätzlichem Vertiefungs-

bereich, der erfolgreiche Abschluss des Moduls PSYPAED (Pädagogische Psychologie), PSYWIRT (Wirtschaftspsychologie) oder PSYWKM (Wissens-, Kommunikations- und Medienpsychologie);

- Voraussetzung an der Teilnahme an der berufsqualifizierenden Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie im Modul PPSYPRAK2 ist der Erwerb von mindestens 60 Leistungspunkten, § 7 Abs. 4 S. 3.

C. Modulprüfungen im Bachelorstudiengang

§ 11 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 17 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Studiengang verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- Der Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) an der Universität Tübingen.

²Über weitere zum Studiengang verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 12 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 13 Abschlussmodul

¹Im Abschlussmodul sind 12 Leistungspunkte durch Erbringung der Bachelorarbeit zu erwerben. ²Die Bachelorarbeit ist in § 28 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ³Abweichend von § 28 Abs. 3 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung beträgt die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit vier Monate.

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, die optionale mündliche Prüfung gemäß § 28 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das Absolvieren der Module
 - PSYEINF
 - PPSYMED
 - PSYALG1
 - PSYALG2
 - PSYBIO
 - PSYSOZ
 - PSYENTW
 - PSYPERS
 - PPSYEXP
 - PSYSTA1
 - PSYSTA2
 - PSYMED
 - PSYKLIN
 - PSYWIRT oder PSYWKM
 - PSYPAED
 - PPSYVERT1
 - PPSYPRAK1

D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 15 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

Fristen für die Erbringung von Studien- oder studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind derzeit nicht vorgesehen.

§ 16 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des 10. Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 17 Studienberatung

¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die zuständige Studienberatung eingeladen werden, wenn nicht die folgenden Leistungspunkte erreicht wurden:

- bis zum Ende des 2. Fachsemesters: 30 Leistungspunkte;
- bis zum Ende des 4. Fachsemesters: 60 Leistungspunkte.

²Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

E. Bachelorgesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 18 Bildung der Bachelorgesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 35 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module.

§ 19 Zeugnis und weitere Nachweise

In das Zeugnis werden neben den in § 36 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung vorgesehenen Angaben eingetragen, ob der Abschluss des Studiengangs der Aufnahme des Studiums eines konsekutiven Masterstudiengangs im Fach Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (und anschließender Approbation als Psychotherapeutin/Psychotherapeut) berechtigt.

F. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2021/2022.

Tübingen, den 07.09.2021

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor